

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der PAR-Richtlinie:  
Anpassung Rundung Sondierungstiefen

Vom 16. Dezember 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>§ 3 Behandlungsbedürftigkeit der Parodontitis, § 11 Befundevaluation und § 13 Unterstützende Parodontistherapie (UPT).....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Nach § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen, die zur Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sind, einschließlich der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der zahnärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten und trägt dabei auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter sowie psychisch kranker Menschen Rechnung. Die Richtlinien haben sich an dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse und des zahnmedizinischen Fortschrittes zu richten.

Die genannten Rechtsnormen bilden die Grundlage für die vorliegende Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hat der G-BA eine Änderung der PAR-Richtlinie beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf §§ 3, 11 und 13 zur Erhebung der Sondierungstiefen zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Parodontitis.

### **2.1 § 3 Behandlungsbedürftigkeit der Parodontitis, § 11 Befundevaluation und § 13 Unterstützende Parodontitistherapie (UPT)**

Nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAR-Richtlinie sind Sondierungstiefen und Sondierungsblutung an mindestens zwei Stellen pro Zahn zu erheben, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal.

Nach § 4 PAR-Richtlinie ist die systematische Behandlung einer Parodontitis angezeigt, wenn eine der in § 4 Nummern 1 bis 3 PAR-Richtlinie bestimmten Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 PAR-Richtlinie erfolgt im Rahmen der UPT bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr die subgingivale Instrumentierung an den betroffenen Zähnen.

Bereits nach dem bisherigen Wortlaut der PAR-Richtlinie sollte der Wert der Sondierungstiefenmessung auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet werden, wenn die Sondierungstiefe zwischen zwei Markierungen liegt.

Allein zu Klarstellung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der in der Praxis umsetzbaren Messgenauigkeit sieht der Wortlaut nunmehr ausdrücklich eine Rundung auf den nächstgelegenen ganzen Millimeter vor. Messwerte, die unter 0,5 mm liegen, sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden (kaufmännische Rundung).

Die Änderungen werden in § 11 Nummer 1 und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a gleichgezogen.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken